

Richtlinie der Region Hannover für die Gewährung einer dreijährigen Förderung für die Theaterpädagogik in den Jahren 2027 bis 2029

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Region Hannover fördert die Vielfalt der kulturellen Angebote in ihrem Gebiet und hat sich zum Ziel gesetzt, diese in angemessener Qualität zu erhalten, weiterzuentwickeln und allen Menschen in ihrer Diversität zugänglich zu machen. Die Region Hannover gewährt Zuwendungen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2 Die Region Hannover gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Eine Förderung setzt voraus, dass diese ggf. beihilferechtskonform erfolgen kann.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des/der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Region Hannover entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Ziele der Förderung

Die Förderung zielt darauf ab, Theater und Anbieter*innen theaterpädagogischer Leistungen zu stärken, um überwiegend der jungen Bevölkerung in der Region Hannover, insbesondere in ländlichen Räumen, ein nachhaltiges und qualitativ hochwertiges theaterpädagogisches Angebot zu ermöglichen und dessen Weiterentwicklung zu fördern.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Die Region Hannover fördert in ihrem Gebiet, vorrangig in den Umlandkommunen, Theater und professionelle Anbieter*innen theaterpädagogischer Leistungen.
- 3.2 Zuwendungsfähig sind:
 - Die Durchführung von theaterpädagogischen Vermittlungsangeboten professioneller Anbieter*innen.
 - Die Durchführung von theaterpädagogischen Vorhaben, an denen die Zielgruppe aktiv beteiligt wird, und die im Bewilligungszeitraum mindestens zweimal pro Jahr wiederholt durchgeführt werden.
 - Die Durchführung von theaterpädagogischen Vorhaben, die über mehrere Monate prozesshaft und partizipativ eine Abschlusspräsentation entwickeln.
 - Die Durchführung von theaterpädagogischen Vorhaben im schulischen Ganztagsbereich und in schulischen Projekten, die außerhalb des regulären Kerncurriculums stattfinden.
 - Kooperationen zwischen professionellen Anbieter*innen theaterpädagogischer Leistungen mit weiteren Akteur*innen in den Bereichen Darstellender Kunst (auch Amateurtheatern) und Kultureinrichtungen.

3.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Angebote, bei denen die Zielgruppe nicht selbst aktiv beteiligt wird (z. B. Vorträge, Einführungen, Nachgespräche o. ä.).
- Vorhaben, die bereits Zuwendungen aus anderen Förderetats der Region Hannover erhalten.
- Angebote zur künstlerischen Grundausbildung, zur Berufsvorbereitung, beruflichen Aus- oder Weiterbildung in der Darstellenden Kunst.
- Angebote innerhalb des regulären Schulunterrichts (Kerncurriculum).

4. Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine, gUG, gGmbH, rechtsfähige privatrechtliche Stiftung) mit dem Gesellschafts-/Satzungszweck Kunst und Kultur, sofern für die für den Fördergegenstand relevanten Geschäftsbereiche eine Feststellung gemäß § 60a Abgabenordnung erfolgt ist.

Zudem sind Personengesellschaften (z. B. GbR) und GmbHs antragsberechtigt, sofern sie ebenfalls zum Wohl der Allgemeinheit theaterpädagogische Leistungen anbieten, ohne dabei als gemeinnützig anerkannt zu sein.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Fördervereine von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie von Förderschulen, vorausgesetzt das Vorhaben findet außerhalb des regulären Schulunterrichts statt.

Die Antragsberechtigung setzt voraus, dass die Antragstellenden ihre theaterpädagogischen Leistungen in der Region Hannover erbringen.

4.2 Nicht antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen,
- Träger*innen/Betreiber*innen von Einrichtungen, deren Angebote überwiegend der künstlerischen Grundausbildung, der Berufsvorbereitung oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung in künstlerischen Bereichen dienen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Religionsgemeinschaften,
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist sowie Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Förderung eines Theaters oder von Anbieter*innen im Bereich Theaterpädagogik setzt voraus:

- professionelles künstlerisches und theaterpädagogisches Fachpersonal,
- ein theaterpädagogisches Gesamtangebot,
- Zugang zu einem dem gestalterischen Vorhaben angemessenen Raum (evtl. technisch ausgestattete Bühne).

- 5.2 Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass mit der Durchführung des Projektes nicht vor dem Datum des Eingangs des Antrags begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gilt ab Antragseingang als gewährt. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit noch nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt bis zur Förderentscheidung (Zuwendungsbescheid) der/die Antragstellende.

6. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung wird als dreijährige Förderung im Zeitraum 2027 - 2029 gewährt. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum (d. h. Durchführungszeitraum) endet spätestens zum 31.12.2029. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 7.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Bewilligung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheides, bezogen auf einen Drei-Jahres-Zeitraum. Die Bewilligung der Zuwendungsbeträge für die beiden Folgejahre erfolgt jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung auch hinsichtlich der für diese Förderung eingeplanten Haushaltsmittel. Die Haushaltsgenehmigung kann in der Mitte eines Jahres erwartet werden. Das bedeutet, dass erst ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung Gewissheit darüber besteht, ob die jeweiligen Zuwendungsbeträge gewährt werden.
- 7.2 Die Höhe der Zuwendung wird von der Region Hannover im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. Die maximale jährliche Zuwendungshöhe beträgt 30.000 €.
- 7.3 Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig.
- 7.4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:
- Honorare für Künstler*innen, die ausschließlich an einer abschließenden Präsentation mitwirken,
 - Grundstückskosten, Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen und Kautionen,
 - die Umsatzsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

8. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- 8.1 Anträge sind beim Team Kulturförderung/Archiv (40.51) | Fachdienst Kultur und Medienbildung der Region Hannover bis zum 30. August 2026 zu stellen. Die Antragstellung erfolgt auf dem im Internet unter www.kulturfoerderung-region-hannover.de bereitgestellten Formular. Ebenfalls an dieser Stelle sind die Formerfordernisse für die Antragstellungen festgelegt und können dort entnommen werden. Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.

Als Antragsbestandteile sind einzureichen:

- Antragsformular,
- Anlage „Detaillierte Beschreibung des Vorhabens und des theaterpädagogischen Konzepts“,
- Anlage „Detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan des Vorhabens für die Jahre 2027-2029“,
- Anlage „Selbstdarstellung des/der Antragsteller*innen“ (inkl. bisherige Projekte) sowie Informationen zu beteiligten Kulturakteure*innen (Kurz-Lebensläufe inkl. fachlicher Qualifikation),
- Anlage „Satzung“ bzw. „Gesellschaftsvertrag“,
- Anlage „Aktueller Freistellungsbescheid“.

8.2 Die Region Hannover bewertet die fristgerecht eingegangenen Anträge und entscheidet über die Förderung und die Zuwendungshöhe.

8.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

8.4 Es können auch bei anderen Institutionen Fördermittel beantragt werden.

9. Auszahlung, Verwendungsnachweis, Hinweis auf Förderung

9.1 Die Zuwendung wird nach Mittelabruf ausgezahlt. Die jährliche Zuwendungssumme in der benötigten Höhe muss spätestens bis zum 30.11. vollständig abgerufen worden sein.

Die Zuwendung ist erstmalig abrufbar, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Im zweiten und dritten Jahr der Förderung kann der Mittelabruf nach Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises des Vorjahres erfolgen.

9.2 Bis jeweils zum 31.03.2028 und 31.03.2029 ist ein Zwischenverwendungsnachweis für das vorangegangene Jahr vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. 2030 vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

9.3 Die Ausgaben müssen genau bezeichnet und belegt werden. Für den Mitteleinsatz gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten.

9.4 Auf die Förderung durch die Region Hannover ist mit dem jeweils gültigen Regionslogo (Wort-Bild-Marke) im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen.

10. Widerruf, Erstattungsanspruch

10.1 Der Widerruf und der Erstattungsanspruch richten sich nach § 49 f. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

10.2 Die Region Hannover behält sich den Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG vor für den Fall der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse. Die Region Hannover behält sich ebenfalls den Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG vor für den Fall, dass die Angaben im Antragsverfahren unvollständig oder unrichtig waren. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Angaben zu den insgesamt für das Vorhaben beantragten oder zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

- 10.3 Der Bescheid kann gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet wird, oder eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird.

Täuscht der/die Zuwendungsempfänger*in die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er/sie eine gewährte Zuwendung entgegen dem Verwendungszweck, kann er/sie sich nach § 264 StGB eines Subventionsbetruges strafbar machen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.07.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2029. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Region Hannover zur Gewährung von Zuwendungen für die Theaterpädagogik in den Jahren 2024 - 2026 außer Kraft.